

Interessengemeinschaft Wind e.V.
Sonnenhang 19
65326 Aarbergen

06.05.2014

email: info@ig-wind.de

**Die auf Seite 2 aufgeführten Anlagen
reichen wir in Papierform ein.**

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III / Regionalplan Südhessen
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Stefan.Lilje@rpda.hessen.de

Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen - Beteiligung der Öffentlichkeit
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Text und Umweltbericht
sowie Flächensteckbriefe - Stand Dezember 2013

IGW-Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem vorliegenden Planungsentwurf haben wir uns intensiv auseinander gesetzt.
Insbesondere bezogen auf das potenzielle **Vorranggebiet Nr. 390 in Aarbergen**.

In den Planungsunterlagen liegen nach unserer Einschätzung einige Widersprüche vor, die wir aufzuzeigen werden, und **gegen die wir Einspruch einlegen**. Wir glauben viele Hinweise und Anregungen geben zu können um den Plan einer Revision zuzuführen.

Am Ergebnis ihrer sachlichen und objektiven Prüfung unserer Stellungnahme sind wir sehr interessiert. Deshalb bitten wir Sie, in der Beantwortung konkret auf die einzelnen von uns angesprochenen Punkte einzugehen.

Wir stehen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Wind e.V.

Bernd Seel
1. Vorsitzender

Hans Schön
2. Vorsitzender

Anlagen:

- *Kreisvorstand CDU Rheingau-Taunus*
- *Landtagsabgeordnete Müller-Klepper*
- *Sichtweise neuer Mitbürger*
- *Auszüge aus verschiedenen Fachbeiträgen*
- *Länderöffnungsklausel aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung*
- *Karte Aartal Verbundraum*
- *Karte Aartal Denkmalpflege*
- *Haus und Grund*
- *Bürgerinfo April 2014*

Allgemeine Anmerkungen

Unsere Arbeit (seit 2009) als Interessengemeinschaft verstehen wir als kritische Begleitung der Aktivitäten bzw. Planungen für die Errichtung von industriellen Windkraftanlagen vor Ort. Unter Berücksichtigung aller Aspekte für Mensch, Tier, Natur und Landschaft wollen wir unsere Mitbürger informieren und bieten als Interessenvertreter unsere Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien an. **Nach unserer bisherigen Erfahrung werden insbesondere die Aspekte der Menschen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Auch werden naturschutzfachliche Belange immer weiter verwässert.**

Im vorliegenden Planungsentwurf wird mehrfach festgestellt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche Eingriffe darstellen und auf Schutzgüter maßgeblichen Einfluss haben. In den Planungsunterlagen liegen nach unserer Einschätzung einige Widersprüche vor, die wir aufzuzeigen werden, und gegen die wir Einspruch einlegen. Insbesondere in Bezug auf das potenzielle **Vorranggebiet Nr. 390** in Aarbergen.

Wir haben uns dabei von folgenden Schutzgutkategorien leiten lassen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Naturraum, Boden, Wasser, Klima
- Landschafts- und Ortsbild, Erholungsfunktion
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Grundlegende Vorschriften des § 3 BImSchG, des § 35 BauGB, des § 1 BNatSchG stufen wir als nicht ausreichend beachtet ein. Der Plangeber hat die Abgrenzung zwischen harten und weichen Kriterien für Tabuzonen nicht in ausreichendem Maße, im Sinne der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihrem Erholungswert sowie der Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild, umgesetzt.

Es ist zu vermuten, dass man sich bisher kein eigenes Bild vor Ort gemacht und den Planungsraum in Augenschein genommen haben. Dies wird bemängelt.

Schutzgüter

Es nicht erkennbar wie die Wechselwirkungen bewertet wurden und wie sich die tendenziell negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kumulieren und dadurch verstärken.

Forderung daraus für das Schutzgut Mensch:

Die Darstellung und Beurteilung der Wechselwirkungen ist nachzuholen. Der Schutz des Menschen als Individuum im Ganzen und nicht nur nach den Punkten der TA-Lärm ist herauszustellen. Zusätzlich sind Einwirkungen auf den Menschen aufgrund von visuellen Emissionen und Immissionen, Infraschall, Bedrängungswirkung, in die Betrachtung aufzunehmen. Es müssen dabei auch konkrete Folgewirkungen, ausgehend von der Hindernisbefreiung Eingang finden.

Empfehlung:

Es ist empfehlenswert

- Sichtachsenanalysen für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis und direkt angrenzende Gebiete von Rheinland-Pfalz und der Regionalplanung Mittelhessen zu erstellen.
- Sichtachsen zu Wohngebieten mit zu geringem Abstand zu vermeiden.

Begründung:

Für uns elementar ist die Beurteilung der Zusammenhänge zwischen dem Menschen und der Landschaft. Der Mensch lebt in der Landschaft und ist deshalb untrennbar mit ihr verbunden. Er steht mit seiner Gesundheit und seinen Sachgütern im direkten Einfluss der ihn umgebenden Landschaft. In Fachkreisen ist es unstrittig, dass mit dem Ausbau der Windkraft eine sehr erhebliche Veränderung unseres Umfeldes zu erwarten ist. Gerade deshalb gebietet es der Grundsatz der Vorsorge, sich schon zum frühen Zeitpunkt auf Ebene der FNP intensivst damit auseinander zu setzen. Die Erkenntnisse müssen Einfluss auf die Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete haben. Es drängt sich die Frage auf, wie der Vorsorgegrundsatz erfüllt wird wenn Kriterien definiert werden für deren Legitimation es keine fachlichen Grundlagen gibt; konkret die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten. Die Festlegung des Abstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen ist eine rein politische Größe und hat keine wissenschaftliche Grundlage. Für hoch industriell entwickelte Gebiete wie die Region-RheinMain (Südhessen) braucht es Rückzugsgebiete für die vielen Tagespendler und Wochenendausflügler. Dazu gehört auch der Rheingau-Taunus-Kreis mit dem Aartal, in dem mehrere sehr hoch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen. Die Siedlungsstruktur im Kreisgebiet ist geprägt von vielen Dörfern mit jeweils nur wenigen Kilometern Abstand zueinander. So entsteht in den vermeintlich ländlich geprägten Gebieten automatisch eine hohe Siedlungsdichte. Siedlungsfere Waldgebiete gibt es da nicht. 1.000 m als siedlungsfernen Abstand (5-10 min Fußweg) einzustufen ist da schon eine Annahme die sehr verwundert. Da ist der Weg zu manchem **Nah**versorgungszentrum weiter!

Aufgrund der **im Umweltbericht genannten Beeinträchtigungen** haben Windkraftanlagen **ausschließlich belastende Folgen** für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

WKA sind technische Bauwerke, die wegen ihrer Höhe, Gestaltung, den sich drehenden Rotorblättern und Befeuerungsanlagen weithin sichtbar sind und das der Erholung dienende Landschaftsbild dramatisch verändern. Bei Fauna und Flora kommt man zum Ergebnis dass Lebensräume durch WKA zerschnitten werden. Somit ist dies auch auf das Landschaftsbild übertragbar.

Für den Menschen ist die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung von wesentlicher Bedeutung. Der bewohnte Siedlungsbereich mit dem wohnortnahen Freiraum als hauptsächlichlicher Aufenthaltsort sind wichtige Kriterien und haben wesentliche Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden. Der Bau und Betrieb von WKA dagegen hat eine Barriere- und Zerschneidungswirkung in der Landschaft und verhindert die landschaftsbezogene Erholungsmöglichkeit für den Menschen.

Als **Stressfaktoren für den Menschen sind anzuführen**: Geräusch- und Lichtemissionen, Beunruhigung und Bedrängung aufgrund sich drehender Rotoren, der Anlagengröße und der Anlagenzahl bei Bündelung. Negative Auswirkungen durch Infraschall stehen im Raum.

Die Auswirkungen für Mensch und Landschaft nehmen in Abhängigkeit der Anlagenzahl, Windfarmzahl und Anlagengröße zu. Sehr entscheidenden Einfluss hat in jedem Fall der Standort selbst. Oft ist es die direkten Sichtachsen bei sehr kurzer Distanz und die topografische Lage zu Wohngebieten die negative Effekte noch verstärken. Aufgrund der exponierten Kuppenlage des **potenziellen Vorranggebietes Nr. 390** überragen die bis zu 200m hohen Anlagen das Aartal um bis zu 400m und verstärken die Bedrängungslage deutlich. Die derzeit angewandte Abstandsregelung ist lediglich zweidimensional ausgelegt und berücksichtigt dadurch nicht die besondere topografische Konstellation im Aartal. Bei dreidimensionaler Betrachtung erhöht sich die unmittelbare Flächeninanspruchnahme deutlich.

Standorteignungskonzeption - Kriterienkatalog

Kriterium Auslegungsspielräume

Im Kriterienkatalog sind die vom Gesetzgeber offen gelassenen Auslegungsspielräume (weiche Faktoren) zum Schutz des Menschen bei den Siedlungsabständen nicht genutzt. Stattdessen definiert man 1.000 m quasi als Maximalabstand. Im Bereich des Tierschutzes definiert man die vorgesehenen Grundregeln für sich selbst neu und unterschreitet Abstandszonen ggf. großzügig nach unten.

Forderung daraus:

Es ist im Interesse der genannten Schutzgüter nachzubessern.

Begründung:

Verbesserung der Situation für die Schutzgüter Mensch und Artenschutz.

Kriterium Siedlungsabstand

Die Festlegung des Abstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen ist eine rein politische Größe und hat keine wissenschaftliche Grundlage. Der LEP Südhessen und auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung *) lassen ausdrücklich größere Abstände zu. Nach dem Planungsentwurf reicht der 1.000m Abstand bereits an die Siedlungsfläche Aarbergen (Hausen) heran. In der 1.500m Zone werden große Siedlungsteile sogar überdeckt. Weitere Siedlungsgebiete in Aarbergen und der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen liegen innerhalb der Dominanzzone des **potenziellen Vorranggebietes Nr. 390** - gemessen an der Formel $x \cdot \text{Höhe der Anlage}$: $10 \cdot 200\text{m} = 2.000\text{m}$ und $15 \cdot 200\text{m} = 3.000\text{m}$.

Darüber hinaus ist die derzeit angewandte Abstandsregelung lediglich zweidimensional ausgelegt und berücksichtigt dadurch nicht die besondere topografische Konstellation im Aartal. Bei dreidimensionaler Betrachtung erhöht sich die unmittelbare Flächeninanspruchnahme deutlich.

) Aus dem *Koalitionsvertrag der Bundesregierung

Wind an Land: Wir werden eine Länderöffnungsklausel in das BauGB einfügen, die es ermöglicht, länderspezifische Regeln für Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen.

Forderung daraus:

Überarbeitung des gesamträumlichen Konzeptes und Aufnahme von dynamischen Abstandsregelungen wie sie zum Beispiel *Nohl 2007 / DNR 2004 / Breuer 2001* *) beschreiben.

*) *Dynamische Abstandsregelungen zu Wohngebieten in Abhängigkeit von Topografie, der Landschaft und der Anlagenhöhe, um der technischen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen.*

Ausarbeitungen durch unabhängige, anerkannte Gutachter zu:

1.) Visualisierung der Veränderung des Landschaftsbildes und des Ortsbildes mit Sichtachsenanalyse, welche Wohngebiete (Hausen, Rückershausen, Kettenbach, Michelbach, Reckenroth, Eisighofen, Dörsdorf) im Wirkungsbereich **des potenziellen Vorranggebietes Nr. 390** liegen würden. Dabei sind abgestuft die 10-fache Höhe und die 15-fache Höhe der Anlagen als Zonen zu beschreiben.

⇒ Unterstützt wird diese Anforderung durch den Kreisvorstand der CDU Rheingau-Taunus (Presseinfo als Anlage) sowie die hessische Landtagsabgeordnete Petra Müller-Klepper die das für den Rheingau-Taunus-Kreis fordert (Presseinfo als Anlage).

Begründung:

Es werden damit die Einwirkungen auf die Schutzgüter offengelegt.

2.) Analyse der den Wohnwert beeinflussenden Faktoren, wie z.B. unverbaute Sicht, Blick ins Grüne, Wohnen im Grünen, Ruhe und Erholung, naturnahes lebenswertes Wohnumfeld, und damit folglich der zu erwartenden negativen Entwicklung der Immobilienwerte.

3.) Bewertung des Missverhältnisses aus den Besitzverhältnissen (Hessenforst, Gemeinde Aarbergen) im Einzugsbereich **des potenziellen Vorranggebietes Nr. 390**. Die genannten Flächen führen zu 100 % Belastung der Anwohner in Hausen, aber nicht zu einer Teilhabe am Ertrag. Ergänzend ist der wirtschaftliche Gesamtschaden / Gesamterfolg unter Einbezug der Wohnwertentwicklung darzustellen.

Begründung:

Es werden Industrieanlagen errichtet die an den vorgesehenen Schwachwindstandorten auf das Jahr gesehen weniger als 25 % ihrer Nennleistung ausnutzen. Das Klimaschutzkonzept des Rheingau-Taunus-Kreises rechnet mit 2.000 Vollaststunden.

Wir haben einen Wertverlust von rund 5.000.000 Euro berechnet. Dies alleine für betroffene Gebiete in Hausen, Rückershausen, Kettenbach und Michelbach. Bezieht man die Ortsgemeinden Reckenroth, Eisighofen, Dörsdorf mit ein wird sich diese Zahl noch einmal deutlich erhöhen. Der Haus und Grundbesitzerverein geht von Wertverlusten um 30 % aus (Presseinfo als Anlage).

Wohn- und Lebensqualität sind eindeutig wertgebende Faktoren bei der Standortauswahl für Wohngebiete und damit die Werte der Besitzer. Deshalb sind alle abwägungsrelevanten Sachverhalte zu überprüfen und zu bewerten, die dazu geeignet sind die Wohn- und Lebensqualität erheblich zu beeinträchtigen und zu verschlechtern.

Wir vermuten eine Summe von Beeinträchtigungen die den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zumutbar ist. Möglicherweise zu erzielende Einnahmen werden durch Wertverluste der Bürger, die je nach Standortwahl unterschiedlich stark betroffen sind, bezahlt. Dies widerspricht ethischen und moralischen Ansprüchen für unser gesellschaftliches Zusammenleben. Das Ergebnis steht nach unserer Einschätzung auch nicht im Konsens zu den Vorschriften des § 35.3 BauGB. Es erfolgt quasi eine Enteignung ohne Entschädigung.

Kriterium Windhöffigkeit

Die Kategorie Windhöffigkeit kommt zum Ausschluss von Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit, hier Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75m/ Sec. in 140 m Höhe. Im Zusammenhang mit der Verwendung mathematischer Prognosemodelle (Bsp. TÜV Südhessen) kommt es zu Scheingenaugigkeiten. Es gibt keine konkreten Vor-Ort-Messungen für das **potenzielle Vorranggebiet Nr. 390** welche die genauen Spezifika des Standortes berücksichtigen würden. Konkrete Widersprüche haben wir ermitteln können, zwischen den Angaben im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, den Werten des TÜV in der Regionalplanung Südhessen und den Angaben der Transferstelle Bingen für das Klimaschutzkonzept der Gemeinden Aarbergen/Heidenrod/Hohenstein. Insoweit sind die im RP angegebenen Werte zweifelhaft.

Forderung daraus:

Tatsächlich messen und nicht nur Karten ablesen und/oder rechnen.

Begründung:

Es handelt sich um ein hartes Tabukriterium. Hierfür müssen die Grundlagen belastbar ermittelt werden.

Kriterium Wasserschutz

Einzugsbereiche für Hausen wurden nicht untersucht und bewertet.

Forderung daraus:

Nachbessern in dem dazu noch Untersuchungen durchgeführt werden.

Begründung:

Negative Auswirkungen **des potenziellen Vorranggebietes Nr. 390** auf die Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Hausen sind nicht auszuschließen. Es handelt sich um ein hartes Tabukriterium. Hierfür müssen die Grundlagen belastbar ermittelt werden.

Kriterium Wald

Es wird nicht dargestellt wie sich die Errichtung eines Windparks im **potenziellen Vorranggebiet Nr. 390** auswirkt. Nach dem Forstlichen Rahmenplan Südhessen (FRS), sollen Waldzerschneidungen insbesondere linienförmige Waldeingriffe vermieden werden. Das Verhältnis, Größe der Wirkzone Windpark und Größe des Waldgebietes, zueinander steht im Ungleichgewicht (Steckbrief 390).

Forderung daraus:

Untersuchungen durchführen und klarstellende Angaben machen.

Begründung:

Das Ausmaß der erforderlichen Inanspruchnahme des Waldes (z.B. Rodung und Windparkbetrieb) und der damit einhergehende Eingriff in das intakte Waldgebiet und möglicher Folgewirkungen werden vernachlässigt. Die Vorgaben des FRS werden negiert.

Das Bundesamt für Naturschutz führt aus:

„Hinsichtlich der Auswirkungen von WEA entsprechender Höhe und Technik auf waldbewohnende und den Wald nutzende Arten sowie generell hinsichtlich der Auswirkungen dieses Anlagentyps auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Kenntnislücken.“

„... weiterer, drängender Forschungsbedarf besteht zu den Auswirkungen von WEA über Wald ...“

Kriterium Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine Aktions- und Wirkraumanalyse mit Wechselwirkungen zum **FFH-Gebiet 5714-303** „Taunuswälder bei Mudershausen“ ist nicht erkennbar. Die Bewertung des Vogelzuges ist nicht nachvollziehbar.

Forderung daraus:

Nachbessern in dem dazu weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

Begründung:

Dem Ortsbeirat Hausen liegen Erkenntnisse vor, dass im Einzugsbereich **des potenziellen Vorranggebietes Nr. 390** relevante Arten vorkommen die einer strengen artenschutzrechtlichen Bewertung unterliegen müssen. Es nicht erkennbar, dass der Untersuchungsraum des RP die direkt angrenzenden Gebiete der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen erfasst hat. Dadurch wird das Ergebnis zweifelhaft.

Ein Nachweis für die Überprüfung des Vogelzuges ist nicht erbracht. Gutachten sind nicht bekannt. Dadurch ist das tatsächliche Geschehen nicht ausreichend genau bestimmbar. Es wurden demnach auch die Auswirkungen in der Fläche nicht untersucht. Die RP-Südhessen weist mehrere Wind-Vorranggebiete im RTK aus. Andere Fläche werden bereits umgesetzt (Hohenstein-Heidenrod). Aufgrund der kettenartigen Anordnung „VG Katzenelnbogen-Aarbergen-Hohenstein-Heidenrod-Bad Schwalbach-Taunuskamm“ entsteht eine riesiger Sperrriegel der die Zugvögel in ihrer Konditionierung beeinträchtigen wird.

Kriterium Flächengröße im Steckbrief Nr. 390

Die Benennung der Flächengröße von 65,5 ha ist intransparent. Es wird nicht deutlich wie die Größe (Schraffierung) genau ermittelt wurde, was dargestellt werden soll und wie die Einstufung „gering“ des Gesamt-Konfliktpotenziales zustande kommt.

Forderung daraus:

Klarstellende Angaben machen

- zur tatsächlich nutzbaren Fläche bezogen auf die Topografie (Höhenlinien) vor Ort.
- zum Konfliktpotenzial, insbesondere der Wechselwirkungen auf die Schutzgüter.

Begründung:

Die konkrete nutzbare Fläche dürfte kleiner als die angestrebte Mindestvorgabe von 10 ha sein. Die tatsächliche Wirk- und Dominanzzone ist deutlich größer als die angegeben 65,5 ha. Nach „Nohl“ mindestens die 15-fache Gesamthöhe der Anlage.

Kriterium Denkmalschutz / Landschaft

Es nicht nachvollziehbar wie die Konfliktpotenziale ermittelt und bewertet wurden, zum Beispiel für

- den Naturpark Rhein-Taunus
- das als besonders hochwertig eingestufte Aartal
- die denkmalgeschützte Aartalbahn
- Bauten im Einzugsbereich z.B. Hühnerkirche, Burg/en Hohenstein, Schwalbach, Hohlenfels
- Überregional, regional, lokal bedeutsame Wanderwege z.B. Europäischer Fernwanderweg Nr. 1, Historische Eisenstraße, Taunusklub Nr. 11, Aarhöhenweg

Forderung daraus:

Klarstellende Angaben machen.

Begründung:

Es fehlt die Einschätzung der Auswirkungen auf

- die Wohn- und Lebensqualität vor Ort
- den Naherholungswert
- die Potenziale des sanften Tourismus

Kriterium Flugsicherung DVOR-Taunus

Das potenzielle Vorranggebiet Nr. 390 liegt mit einem Abstand von ca. 8 km mitten in dem von der Flugsicherung als äußerst kritisch gesehenen Radius. Dem RP liegt eine entsprechende Stellungnahme der DFS seit 2013 vor. Ab einer Gesamthöhe von 448,72 m ist mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen. 200m Hohe WKA würden sich in der Nr. 390 abhängig vom Geländeprofil bei 550m bis 570m Gesamthöhe bewegen. Die 448,72m wären damit also deutlich überschritten.

Forderung daraus:

Herausnahme der Fläche.

Begründung:

Es ist weder transparent noch logisch nachvollziehbar warum man die sicherheitsrelevanten Belange von BAF und DFS nicht beachtet. Es wird unnötig Konfliktpotential geschürt womit sich später die Gerichte beschäftigen müssen. Das hilft weder den Menschen noch dem Klimaschutz.

Gesamtbewertung und zusammenfassendes Ergebnis

Mit dieser Stellungnahme bringen wir Anmerkungen, Kritik und Ergänzungen sowie Vorschläge zu mehreren Punkten ein. Wir sehen Widersprüche in der Umsetzung der von der Regionalversammlung festgelegten politischen Kriterien. Diese politischen Kriterien, bzw. deren planerische Umsetzung, berücksichtigt die Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter nicht im gebotenen Umfang.

Die Regionalplanung Südhessen darf nicht die Fehler aus anderen Bundesländern wiederholen sondern muss sich auf deren Erfahrungen stützen. Äußerst hilfreich ist dabei ein Arbeitspapier aus Niedersachsen, das wir auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

Die bessere Berücksichtigung und Ausgestaltung von weichen Kriterien sind Zeichen der Vernunft, der Verantwortung und der Fürsorgepflicht. Wenn sich in Teilen des, nachweislich dicht besiedelten, Planungsraumes die zunächst als potenziell geeignet eingestuften Flächen reduzieren, ist das zu akzeptieren und stellt juristisch gesehen keine Verhinderungsplanung dar.

Soweit uns bekannt ist die Beschlussfassung der örtlichen Gremien zum potenziellen Vorranggebiet Nr. 390 mit ausführlicher Begründung eindeutig ablehnend. Es gilt nun auf der planerischen Ebene das Bürgervotum vor Ort aufzunehmen. Alle wollen die Menschen mitnehmen - tun dies aber bisher nicht.

Deshalb sollte aufgrund der

- sich schon jetzt abzeichnenden artenschutzrechtlichen Restriktionen bei späteren Genehmigungsverfahren
- auf der Hand liegenden Konfliktpotenziale für die Menschen
- äußerst unsicheren und grenzwertigen Windhöffigkeit
- negativen wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung
- zu erwartenden Restriktionen des BAF und der DFS

bei der Aufstellung des RP auf das **potenzielle Vorranggebiet Nr. 390 verzichtet** werden.